



Änderungen im Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht durch das Jahressteuergesetz 2020

Stand: 12. Februar 2021

Mit dem Jahressteuergesetz 2020 wurden kurzfristig auch eine Vielzahl von Änderungen im Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht verabschiedet. Im Folgenden haben wir die Neuerungen für Sie zusammengefasst:

Inhalt

1. Erweiterungen des Gemeinnützigkeitskatalogs

2. Spendenrecht

3. Besteuerung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs

4. Erweiterung der Zweckbetriebe

5. Übungsleiter- und Ehrenamtszuschale

6. Gemeinnützige Mittelverwendung

7. Umsatzsteuer

Wir unterstützen Sie

1. Erweiterungen des Gemeinnützigkeitskatalogs

Der Gemeinnützigkeitskatalog wurde erweitert. Es wurden die folgenden Zwecke in den Gemeinnützigkeitskatalog in § 52 AO mit aufgenommen:

- Klimaschutz, § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AO
- Förderung der Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden, § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 AO
- Ortsverschönerung, § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 22 AO
- Freifunk, § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 23 AO
- Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen, § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 26 AO

2. Spendenrecht

Der vereinfachte Zuwendungsnachweis für Spenden durch Bareinzahlungsbeleg oder Buchungsbestätigung der Bank wurde für Spenden bis auf einen Betrag von bis zu 300 € erhöht. Die Erhöhung gilt rückwirkend für Spenden ab dem 1. Januar 2020.

Es wird ab dem 1. Januar 2024 ein Zuwendungsempfängerregister beim Bundeszentralamt für Steuern eingeführt. In diesem Register werden steuerbegünstigte Körperschaften (durch Datenübermittlung des für die Körperschaft zuständigen Finanzamts) aufgenommen. Das Register ist für Dritte einsehbar.

3. Besteuerung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs

Die Besteuerungsfreigrenze für wirtschaftliche Geschäftsbetrieb wird ab dem Veranlagungszeitraum 2020 auf 45.000 € erhöht.

Dauerverluste im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb sind gemeinnützigkeitsschädlich. Es besteht derzeit eine Ausnahmeregelung für „Corona-Verluste“. Verluste in wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie bis zum 31. Dezember 2021 entstanden sind, sind für die Steuerbegünstigung der jeweiligen Körperschaft unschädlich.

4. Erweiterung der Zweckbetriebe

Mit dem Jahressteuergesetz 2020 wurden die Zweckbetriebe um Flüchtlingshilfeeinrichtungen (§ 68 Nr. 1c AO) erweitert. Außerdem wurde die Zweckbetriebseigenschaft um die „Fürsorge für psychische und seelische Erkrankungen“ (§ 68 Nr. 4 AO) ausgeweitet.

5. Übungsleiter- und Ehrenamtszuschale

Die Übungsleiterzuschale wird ab dem Veranlagungszeitraum 2021 auf 3.000 € pro Jahr erhöht. Außerdem beträgt die Ehrenamtszuschale ab 2021 840 € pro Jahr.

Bei einem Verzicht auf die Übungsleiter- oder Ehrenamtszuschale ist eine Zuwendungsbestätigung und der Spendenabzug nur zulässig, wenn eine schriftliche Grundlage (Vertrag, Satzung) für den Anspruch besteht und nicht von vornherein auf den Anspruch verzichtet wird.

6. Gemeinnützige Mittelverwendung

Eine gemeinnützige Körperschaft muss ihre Zwecke grundsätzlich selbst erfüllen. Ausnahmsweise war unter bestimmten Voraussetzungen eine Zweckerfüllung auch durch Hilfspersonen zulässig. In der Regel führten entgeltliche Dienstleistungen an andere gemeinnützige Einrichtungen jedoch regelmäßig zu einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Als neues Kriterium für die Unmittelbarkeit der Zweckerfüllung wurde der § 57 Abs. 3 AO eingeführt. Danach gilt nun auch die Zusammenarbeit mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften als eigene unmittelbare Zweckerfüllung. Dies gilt auch für Dienstleistungen z.B. Wäscherei und Personalüberlassungen. Die Zusammenarbeit ist nun i.d.R. als Zweckbetrieb zu qualifizieren.

Mit § 57 Abs. 4 AO wurde die Gemeinnützigkeit auch auf Holdings übertragen. Demnach verfolgt eine Körperschaft ihre steuerbegünstigten Zwecke auch dann, wenn sie ausschließlich Anteile an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften hält und verwaltet.

Körperschaften können unbeschränkt Mittel weitergeben, auch ohne dass die Eigenschaft als Förderkörperschaft in der Satzung benannt wird. Mit dem Jahressteuergesetz 2020 wurde die Regelung zur teilweisen Mittelweitergabe aufgehoben. Der Satzungszweck „Mittelbeschaffungskörperschaft“ ist nur noch erforderlich, wenn ausschließlich eine Mittelweitergabe erfolgt. Bei der Mittelweitergabe gilt nun unter den Voraussetzungen des § 58a AO ein Vertrauensschutz.

Es besteht grundsätzlich eine zeitnahe Mittelverwendungspflicht innerhalb von zwei Jahren. Diese zeitnahe Verwendungspflicht wurde für Körperschaften mit jährlichen Einnahmen von weniger als 45.000 € abgeschafft. Maßgeblich sind die Gesamt-Einnahmen der Körperschaft. Die Verpflichtung zur gemeinnützigen Verwendung bleibt bestehen.

Rechtsgrundlose oder unangemessene Vergütungen können zur Versagung der Gemeinnützigkeit führen. Dies ist z. B. der Fall, wenn eine Organvergütung ohne Satzungsgrundlage gewährt wird. Bei der Frage der Angemessenheit von Geschäftsleitungsvergütungen gelten nun die Grundsätze für verdeckte Gewinnausschüttungen.

7. Umsatzsteuer

Die Steuerbefreiungsvorschriften nach § 4 UStG werden ab dem 1. Januar 2021 um folgende Punkte erweitert:

- Förderung der eng mit der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens verbundenen Leistungen, § 4 Nr. 14 Buchst. f UStG
- Erweiterung der Steuerbefreiung für Pflegeleistungen und damit zusammenhängender Leistungen, § 4 Nr. 16 UStG
- Erweiterung der Befreiung von Verpflegungsleistungen und Beherbergungsleistungen für Kinder in Kindertageseinrichtungen, Studierende und Schüler an Hochschulen, § 4 Nr. 23 Satz 1 Buchst. c UStG
- Erweiterung der Steuerbefreiung für Leistungen der Jugendhilfe, § 4 Nr. 25 Satz 3 Buchst. d UStG

Wir unterstützen Sie

Die vorstehenden Ausführungen sollen Ihnen einen Überblick über die wesentlichen aktuellen Steuerrechtsänderung im Bereich der Gemeinnützigkeit geben. Diese können eine individuelle steuerliche Beratung naturgemäß nicht ersetzen. Sprechen Sie uns daher bei Fragen bitte gerne an.

Gerne beraten wir Sie. Neben Ihren bekannten Ansprechpartnern bei Gehrke Econ stehen Ihnen hierfür

Elke Schumann ° E: elke.schumann@gehrke-econ.de ° T: 0511-700 50-132 und
Miriam Raab ° E: miriam.raab@gehrke-econ.de ° T: 0511-700 50-152

gerne zur Verfügung.

Bleiben Sie gesund!

Ihre Gehrke Econ Gruppe

Sie können der Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Gehrke Econ, Imkerstraße 5, 30916 Isernhagen, oder per E-Mail an datenschutz@gehrke-econ.de widersprechen sowie ihre Berechtigung oder Löschung verlangen. Hierfür entstehen keine anderen als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen.